

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



Magdeburg, 23.09.2020

Niederschrift

über die 53. Sitzung des Rechts und Verfassungsausschusses des SGSA,
am Mittwoch, 2. September 2020, um 10:00 Uhr, im Rathaus
der Landeshauptstadt Magdeburg, Franckesaal, Alter Markt 6, 39104 Magdeburg

Beginn: 10:00 Uhr
Ende: 12:30 Uhr

Anwesenheit:
s. beigefügte Anwesenheitsliste

Zu TOP 1: Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Tagesordnung

Die Ausschussvorsitzende Frau Ost eröffnet die Sitzung und begrüßt die Ausschussmitglieder. Frau Ost stellt die Beschlussfähigkeit fest. Die Tagesordnung wird bestätigt.

Zu TOP 2: Bestätigung der Niederschrift über die 52. Sitzung am 13.11.2019

Die Niederschrift über die 52. Sitzung am 13.11.2019, versandt am 10.12.2019, wird bestätigt. Änderungs- oder Ergänzungswünsche gibt es nicht.

Zu TOP 3: Zu erwartende Mehrbelastungen aufgrund des Entwurfs für das ZensAG 2021 LSA; Ermittlung der Kosten

Frau Thurmann (Landesgeschäftsstelle) führt anhand des Vorberichts in das Thema ein. Sie erkundigt sich bei den Ausschussmitgliedern nach ihren Erfahrungswerten im Hinblick auf die Erfahrungen, insbesondere in Bezug auf die Mehrbelastungen durch den Zensus 2011.

Die Ausschussmitglieder bestätigen, dass die Durchführung des Zensus 2011 aufwändig und kostenintensiv war.

Der Kostenansatz des SGSA sei realistisch. Beispielsweise werden in der Stadt Bernburg ein Mitarbeiter (in Teilzeit 80 %) in der EG 9b und 2 Halbtagsstellen in einer geringeren EG eingeplant.

In Stendal werden eine Stelle in EG 9b und zwei Stellen in EG 5 geplant. Es sei von einem Defizit von 121.000 Euro auszugehen.

In Halle und Bernburg würde man soweit möglich auf interne Mitarbeiter (verschiedener EG) zurückgreifen, sodass sie in diesem Zeitraum ihre üblicherweise zugewiesenen Aufgaben nicht ausführen können.

Insgesamt ist für die Erhebungsstellen mit einem erheblichen Defizit durch die Ausführung des Zensus 2021 zu rechnen. Auch sei misslich, dass die Erhebungsstellen keinen unmittelbaren Nutzen davon gehabt hätten, u.a. mangels Zulässigkeit der Verwertung der erhobenen Daten war kein Abgleich mit den kommunalen Registern möglich.

Bei der Übertragung dieser neuen Aufgabe durch das Landesausführungsgesetz solle ein angemessener Mehrbelastungsausgleich im Sinne von Art. 87 Abs. 3 LVerf gefordert werden.

Aus diesem Grunde sprechen sich die Ausschussmitglieder einstimmig dafür aus, dass die mit dem Vorbericht übermittelten Fragenkomplexe den 38 Erhebungsstellen mit der Bitte um entsprechende Zuarbeit übermittelt werden.

Zu TOP 4: „Strafzinsen“; Höhe des Zinssatzes und Einrede der Verjährung gegen Zinsbescheide

Herr Vogler (Stadt Burg) führt anhand des Vorberichts in das Thema ein und plädiert für eine Änderung des VwVfG LSA – nach dem Vorbild Bayerns. Dort beträgt der Erstattungszinssatz seit dem Jahr 2015 in den vom bayerischen VwVfG erfassten Fällen 3 Prozentpunkte p.a. über dem Basiszinssatz.

Aus seiner Sicht sollte eine Abweichung vom bundesgesetzlich normierten Zinssatz (fünf Prozentpunkte p.a. über dem Basiszinssatz gemäß § 49a Abs. 3 S. 1 VwVfG, der über § 1 Abs. 1 S. 1 VwVfG LSA auch in Sachsen-Anhalt Anwendung findet) gefordert und in VwVfG LSA eine entsprechende landesspezifische Regelung eingefügt werden.

Denn anderenfalls bliebe es insbesondere bei Rückforderungen von Fördermitteln bei den entsprechend hohen Zinsforderungen, die die Kommunen in der aktuellen Niedrigzinsphase überhaupt nicht erwirtschaften könnten.

Die vorgeschlagene Änderung würde auch zu einer wünschenswerten Vereinheitlichung der Landesregelungen führen, da nach § 13 Abs. 1 Ziff. 5 Buchst. b) KAG LSA die Höhe der Zinsen - abweichend von § 238 Abs. 1 S. 1 AO - zwei Prozentpunkte jährlich über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB beträgt.

Frau Ost (Stadt Bernburg) gibt zu bedenken, dass die Senkung ggf. auch nachteilig sein kann, wenn die Fördermittel an Dritte weitergegeben werden und die Kommunen dann ihrerseits Rückforderungen inklusive entsprechender Zinsen gelten machen.

Nach Erörterung und Diskussion beschließen die Ausschussmitglieder einstimmig, dass die Landesgeschäftsstelle diesen Vorschlag an das Land herantragen möge.

Zu TOP 5: Kleinbetragsregelung (5 Euro) gemäß § 14 Abs. 1 KAG LSA; Bedarf zur Anhebung?

Herr Marske (Landeshauptstadt Magdeburg) führt anhand des Vorberichts in die Thematik ein. Anlass für den Vorschlag zur Anhebung sind die Kleinstbeträge (Gewässerunterhaltungsumlage), die die Landeshauptstadt Magdeburg von den Grundstückseigentümern bei den Gewässern 1. Ordnung erheben muss. Oftmals sind die Beträge geringer als das Porto und ist der Verwaltungsaufwand groß, u.a. aufgrund zahlreicher Eigentümerwechsel. Aktuell kann erst ab einem Betrag von 5 Euro von der Festsetzung abgesehen werden.

Daher schlägt die Landeshauptstadt Magdeburg eine Anhebung der Kleinbetragsregelung auf mindestens 10 Euro und Initiative zur Änderung des § 14 Abs. 1 KAG LSA vor.

Die übrigen Ausschussmitglieder begrüßen dies und schließen sich diesem Vorschlag an.

Aus Sicht des Rechts- und Verfassungsausschusses ist dieser Betrag aufgrund der allgemeinen Preissteigerungen und Tarifierhöhungen im öffentlichen Dienst in den letzten Jahren überholt und sollte mindestens auf 10 Euro aktualisiert werden, da der Verwaltungsaufwand für kleinere Beträge deutlich höher und gegenüber den Einnahmen unverhältnismäßig ist.

Auch ist festzustellen, dass es in verschiedenen anderen Gesetzen höhere „Mindestwerte“ gibt. Insoweit ist auch eine Vereinheitlichung der landesrechtlichen Regelungen, u.a. mit § 31 KomHVO LSA (10 Euro) wünschenswert.

Jedoch sollte wie bisher die Festsetzung unterhalb des Kleinbetrages möglich sein und dies weiterhin im Ermessen der Kommunen stehen.

Daher hält der Ausschuss eine Anpassung im KAG LSA durchaus sinnvoll und wünschenswert.

Zudem wird eine Senkung des Mindestbetrags (50 Euro) in § 10 Abs. 2 a IZG LSA angeregt.

Nach der Erörterung der Thematik beschließen die Ausschussmitglieder einstimmig, dass die Landesgeschäftsstelle die Erhöhung des Kleinbetrags in § 14 Abs. 1 KAG LSA an das Land herantragen möge.

Zu TOP 6: Erhebung von Parkgebühren; Wegfall oder Anhebung der Höchstgebühr (50 Cent pro 30 Minuten) gemäß § 1 Abs. 1 S. 2 ParkG VO LSA?

Frau Thurmann (Landesgeschäftsstelle) führt anhand des Vorberichts in das Thema ein.

Gemäß § 6a Abs. 6 S. 3 StVG können die Länder Höchstsätze für Parkgebühren in den Gemeinden festlegen. Das Land Sachsen-Anhalt legt in § 1 ParkG VO LSA einen Höchstsatz von 0,50 Euro pro halber Stunde fest.

Die Stadt Halle (Saale) und die Landeshauptstadt Magdeburg haben sich bereits für eine Erhöhung (oder den Wegfall) dieser Höchstgrenze ausgesprochen.

Herr Schreyer (Stadt Halle (Saale)) ergänzt, dass die Stadt Leipzig unlängst ihre Parkgebühren auf 3,00 Euro pro Stunde erhöht hat. Für Unverständnis und Unmut im Stadtrat von Halle (Saale) sorgt, dass eine derartige Erhöhung aufgrund der ParkG VO LSA nicht auch in Halle (Saale) möglich ist.

Auch die übrigen Ausschussmitglieder halten einen Wegfall der Höchstgebühr für zielführend, da sich die Rahmenbedingungen seit deren Inkrafttreten 1992 deutlich verändert haben und die Festlegung der Parkgebühren (ob und wie hoch) den Kommunen überlassen sein sollte.

Der Rechts- und Verfassungsausschuss befürwortet eine Initiative zur Änderung der ParkGeb VO LSA (mit dem Ziel des Wegfalls der Höchstgebühr), um den bundesrechtlichen Spielraum auch für die Kommunen in Sachsen-Anhalt zu eröffnen und bittet die Landesgeschäftsstelle diesen Vorschlag an das Land heranzutragen.

Zu TOP 7: Überwachung der Höchstgeschwindigkeit durch die Gemeinden nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 ZustVO OWi; Verringerung oder Verzicht auf die Mindesteinwohnerzahl von 20.000?

Frau Thurmann (Landesgeschäftsstelle) führt anhand des Vorberichts in die Thematik ein. Im Arbeitskreis Einheits- und Verbandsgemeinden (Nord) wurde angeregt, eine Initiative zur Erweiterung der Zuständigkeit zur Überwachung der Höchstgeschwindigkeit (nach §§ 16 Abs. 2 ZustVO SOG und § 5 Abs. 1 Nr. 1 ZustVO OWi) auf weitere Einheits- und Verbandsgemeinden durch Senkung bzw. Aufhebung der Mindesteinwohnerzahl, die aktuell bei 20.000 liegt, zu prüfen.

Im Rechts- und Verfassungsausschuss wird mehrheitlich die Auffassung vertreten, dass sich seit dem Inkrafttreten dieser Zuständigkeitsregelung vor über 20 Jahren die Rahmenbedingungen und Verwaltungsstrukturen in Sachsen-Anhalt insbesondere in Folge der Gemeindegebietsreform, die 2011 abgeschlossen wurde, verändert haben.

Die Gemeinden sind von der Fläche und Einwohnerzahl deutlich größer geworden. Die Verwaltungskraft ist damit einhergehend gestiegen.

Demgegenüber hat sich aufgrund mehrerer Polizeistrukturenreformen die Präsenz der Polizei in der Fläche und damit auch die Anzahl der Geschwindigkeitskontrollen insbesondere im ländlichen Raum durch die Polizei deutlich verringert.

Darüber hinaus nehmen einige Landkreise keine Geschwindigkeitsmessungen mehr vor (wie beispielsweise der Landkreis Harz und der Salzlandkreis).

Unter dem Gesichtspunkt der Gefahrenabwehr sind Geschwindigkeitskontrollen auch im ländlichen Raum sinnvoll und erforderlich.

Der personelle und sachliche Verwaltungsaufwand könnte durch interkommunale Zusammenarbeit oder durch Beauftragung eines privaten Dienstleisters und Miete von Messgeräten geringgehalten werden.

Daher ist ein Festhalten an einer bestimmten Mindesteinwohnerzahl nicht mehr sachgerecht.

Nunmehr sollte für alle Gemeinden - unabhängig von ihrer Einwohnerzahl - die Möglichkeit (nicht Verpflichtung) geschaffen werden, neben der Polizei innerhalb geschlossener Ortschaften Geschwindigkeitsverstöße zu ahnden, soweit die Ordnungswidrigkeiten bei der Überwachung der Einhaltung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten oder der Befolgung von Lichtzeichenanlagen im Straßenverkehr aufgrund eigener Kontrollen festgestellt werden. Bei verbands-gemeindeangehörigen Gemeinden sollte die Befugnis nur der Verbandsgemeinde zustehen.

Daher hält der Rechts- und Verfassungsausschuss den Verzicht auf die Mindesteinwohnerzahl bei der Überwachung der Geschwindigkeit durch die Gemeinden nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 ZustVO OWi für sachgerecht und bittet die Landesgeschäftsstelle diesen Wunsch an die Landesregierung heranzutragen.

Zu TOP 8: „Öffentlicher Auftraggeber“ i. S. d. LVG LSA

Frau Thurmann (Landesgeschäftsstelle) führt anhand des Vorberichts in das Thema ein. Aus der Intention des LVG LSA ergibt sich, dass auch nach dem „Verschieben“ der Regelungen im GWB die ursprüngliche, alte Fassung der Norm gemeint ist. Somit sind Kommunale Gesellschaften auch nach der GWB-Änderung weiterhin öffentliche Auftraggeber in diesem Sinne. Der Landesgesetzgeber hat auf diese bundesgesetzliche Änderung nur noch nicht reagiert.

Da das Vergaberecht v.a. Wettbewerb und Transparenz bezweckt, wäre anderenfalls eine „Flucht“ aus dem Vergaberecht möglich, soweit kommunale Gesellschaften keine öffentlichen

Auftraggeber wären. Die so geschaffene Möglichkeit zur Umgehung öffentlicher Ausschreibungen kann vom Bundes- und Landesgesetzgeber nicht gewollt sein.

Frau Ost (Bernburg (Saale)) gibt zu bedenken, dass das weite Verständnis des öffentlichen Auftraggebers aus Sicht der kommunalen Gesellschaften in der Praxis auch zu unerwünschten Ergebnissen führen könnte.

Auch in der Hansestadt Stendal präferiert man die restriktive Anwendung, dass kommunale Gesellschaften nicht zwingend öffentliche Auftraggeber im Sinne des GWB sind.

Zu TOP 9: Befangenheit von Mitgliedern eines Ortschaftsrates bei Beschlüssen des Stadtrates

Herr Hell (Hansestadt Stendal) führt anhand des Vorberichts in das Thema ein und erkundigt sich bei den übrigen Ausschussmitgliedern, ob Ortschaftsratsmitglieder oder auch Ortsbürgermeister bei Beschlüssen, die diese Ortschaft unmittelbar betreffen, im Stadtrat und seinen Ausschüssen mitwirken und abstimmen dürfen.

Die Ausschussmitglieder vertreten die Auffassung, dass bei einem Doppelmandat im Ortschaftsrat und Gemeinderat kein Mitwirkungsverbot vorliegt.

Weder der Ortsbürgermeister noch ein Mitglied des Ortschaftsrates sind rechtlich selbstständig und keine Organe der Gemeinde. Zudem fehlt es an einem Interessenkonflikt, da der Ortschaftsrat zu den Belangen der Ortschaft lediglich zu hören ist, § 84 Abs. 2 KVG LSA.

Die Ausschussmitglieder bejahen die aufgeworfene Frage, da kein Mitwirkungsverbot vorliegt.

Zu TOP 10: Aktuelle Informationen der Landesgeschäftsstelle

- Zur Frage der Zulässigkeit von elektronischen Abstimmungen in der Vertretung: Frau Thurmann berichtet, dass künftig in § 56 Abs. 2 S. 1 KVG LSA ausdrücklich die Zulässigkeit elektronischer Abstimmungen geregelt werden soll, vgl. den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und wahlrechtlicher Vorschriften (LT-Drs. 7/6269 vom 01.07.2020).

Die erste Beratung des Gesetzentwurfs im Landtag erfolgte am 09.07.2020. Der Gesetzentwurf wurde in den Ausschuss für Inneres und Sport überwiesen, der sich am 27.08.2020 über das weitere Verfahren verständigte. Der SGSA wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren (in der Ausschusssitzung am 01.10.2020) Gelegenheit erhalten, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Die Ausschussmitglieder bitten die LGSt, die Stellungnahme des SGSA zu dem Gesetzentwurf der Niederschrift als Anlage beizufügen und sie über die weiteren Entwicklungen zu informieren.

- Frau Thurmann weist auf einen Beitrag in der kommenden Doppelausgabe der KNSA (8-9/2020), Anmerkung zu LT-Drs. 7/6350 vom 15.07.2020 – Rückkehr der „Ampelfrau“ hin.

Zu TOP 11: Anfragen und Anregungen der Mitglieder

- 11.1 Frau Wöbken (Gemeinde Südharz) berichtet, dass es im Rahmen der Erhebung der Gewässerumlage zu Problemen führt, wenn innerhalb eines Kalenderjahres der Grundstückseigentümer wechselt. Die korrekte Aufteilung und Berechnung des Betrages sei sehr aufwändig. Unlängst unterlag deshalb die Gemeinde beim VG Halle.

Nach einem Meinungs- und Erfahrungsaustausch regen die Mitglieder des Rechts- und Verfassungsausschusses eine Initiative zur Novellierung an. Künftig sollten die Grundstückseigentümer selbst/unmittelbar Mitglieder im Unterhaltungsverband sein (und nicht mehr die Kommunen Zwangsmitglied im UHV sein). Die frühere Regelung sei vorzuzugs-würdig und hatte sich aus Sicht der Ausschussmitglieder bewährt. Daher bittet der Aus-schuss die LGSt sich für eine entsprechende Gesetzesänderung einzusetzen.

- 11.2 Herr Vogler (Stadt Burg) weist auf die besondere Problemstellung beim Löschen von brennenden Elektrofahrzeugen hin. Dies sei aufgrund der in jedem Fahrzeug an unter-schiedlicher Stelle eingebauten Batterien höchst gefährlich. E-Autos müssten daher erst komplett ausbrennen und zum vollständigen Löschen in einen mit Wasser gefüllten Be-hälter verbracht werden. Dies sei nicht nur gefährlich und aufwändig, sondern setze die entsprechende Technik voraus und sei daher zudem sehr teuer. Aus diesem Grunde sollte die Landesregierung (endlich) die Feuerschutzsteuer vollständig nach einem Verteiler-schlüssel an die Gemeinden auskehren. Er bittet die LGSt sich bei der Landesregierung, unter Schilderung der E-Auto-Problematik, hierfür einzusetzen.
- 11.3 Die Ausschussmitglieder lehnen die geplante Änderung im KVG LSA in Bezug auf die Abweichung vom Jährlichkeitsprinzip der Haushaltssatzung ab. Entgegen der Gesetzes-begründung wird dadurch gerade keine Rechtssicherheit geschaffen. In keinem Falle dürfe die im Änderungsgesetz vorgesehene Heilungsmöglichkeit materi-elle Fehler umfassen, da eine rückwirkende Fehlerbehebung materieller Art nicht passt. Allenfalls wäre die Einführung eines Widerspruchsverfahrens vor der Klageerhebung zu erwägen, um etwaige Fehler bereits im vorgerichtlichen Verfahren ausräumen zu können.
- 11.4 Frau Ost bedankt sich auch im Namen der Mitglieder des Rechts- und Verfassungsaus-schusses bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Landesgeschäftsstelle für ihr Engagement insbesondere zu Beginn der Pandemie und die oftmals auch kurzfristige Un-terstützung, beispielsweise bei der Auslegung von unklaren Regelungen in der Landes-verordnung.

Zu TOP 12: Festlegung von Zeit und Ort der nächsten Sitzung

Die 54. Sitzung des Rechts- und Verfassungsausschusses soll am Mittwoch, den 07.04.2021 um 10:00 Uhr in der Landesgeschäftsstelle (sofern dies bis dahin pandemiebedingt möglich ist) stattfinden.



Christine Ost
Ausschussvorsitzende



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer



Elke Thurmann
Protokollführerin

Anlagen

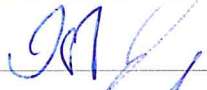
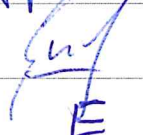
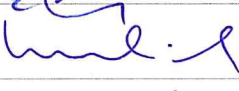
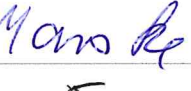
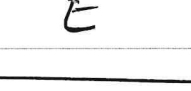
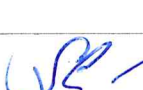
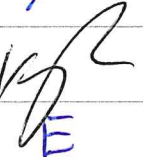
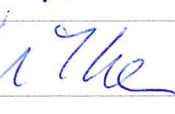
STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



Anwesenheitsliste

*der 53. Sitzung des Rechts- und Verfassungsausschusses des SGSA
am 2. September 2020, um 10:00 Uhr, im Rathaus der Landeshauptstadt Magdeburg,
Franckesaal, Alter Markt 6, 39104 Magdeburg*

1. Ordentliche Mitglieder

Name, Vorname	Kommune/Institution	Unterschrift
1. Ost, Christine	Stadt Bernburg (Saale)	
2. Eysel, Philipp	Stadt Blankenburg (Harz)	
3. Brauns, Mario	Stadt Könnern	
4. Hell, Rüdiger	Hansestadt Stendal	
5. Kubisch, Annett	Stadt Bitterfeld-Wolfen	
6. Marske, Klaus	Landeshauptstadt Magdeburg	
7. Nemson, Thomas	Stadt Merseburg	
8. n.n.		
9. Schreyer, Marco	Stadt Halle (Saale)	
10. Seidig, André	Lutherstadt Wittenberg	
11. Vogler, Jens	Stadt Burg	
12. Weber, Kathrin	Stadt Zeitz	
13. Wöbken, Anja	Gemeinde Südharz	

2. Gäste

<i>Name, Vorname</i>	<i>Kommune/Institution</i>	<i>Unterschrift</i>
Platz, Holger	Landeshauptstadt Magdeburg	

3. Von der Landesgeschäftsstelle

<i>Name, Vorname</i>	<i>Kommune/Institution</i>	<i>Unterschrift</i>
Thurmann, Elke	SGSA	